

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Verkaufsgeschäfte der Algeco Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 · 2721 Bad Fischau · Telefon +43 2622 434 80



1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge als AGB bezeichnet, gelten für alle Verkaufsgeschäfte der Algeco Austria GmbH, im folgenden kurz ALGECO genannt, mit ihren Kunden, insbesondere auch bei Vertragsänderungen und Ergänzungen. Dem Kaufgeschäft liegen weiters die speziellen Bedingungen wie in der Vertragsurkunde festgehalten vorrangig zugrunde. Für Geschäftsfälle mit Verbrauchern gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen.

1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden von ALGECO nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde bzw. wird. Anderes gilt nur dann, wenn ALGECO die Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

1.3 Ein Kunde anerkennt die AGB von ALGECO selbst dann, wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dadurch, dass er die Leistung von ALGECO annimmt. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die kaufgegenständliche Forderung zu begleichen.

2. Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht, Eigentum

2.1 Die Angebote von ALGECO erfolgen freibleibend. Somit sind Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit, des Preises oder sonstige Änderungen bis zum tatsächlichen Abschluss des Vertrages gemäß 3.1. dieser AGB möglich. Nach dem Vertragsabschluss ist ALGECO berechtigt, seine Preise im Rahmen der jährlichen Anpassung der Listenpreise (nicht umfassend Konsumgüter wie zB Treibstoff) anzupassen, wobei Algeco nach eigenem Ermessen über die Vornahme der Anpassung entscheidet, sowie zu jeder angemessenen Zeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen anzupassen, um den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen außerhalb der Kontrolle von Algeco (einschließlich insbesondere Erhöhung der Marktpreise für Rohstoffe oder Preiserhöhung in der Lieferkette) gerecht zu werden. Auf Verlangen wird ALGECO dem Kunden die Gründe für die Preispassung nachweisen. Im Fall einer Erhöhung der Preise steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

2.2 Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

2.3 ALGECO behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten etc. das Urheberrecht und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor.

3. Verträge über neue und gebrauchte Sachen

3.1 Der Kaufvertrag kommt grundsätzlich erst mit der vom Kunden unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3.2 Konstruktions- und Formänderungen – auch nach Vertragsschluss – bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen des Kaufgegenstandes nicht grundlegend geändert werden und die Abänderung für den Käufer zumutbar ist.

3.3 Mitarbeiter im Aufendienst von ALGECO sind nicht bevollmächtigt, für ALGECO bindende Angebote oder Annahmeerklärungen abzugeben.

3.4 Bei Kaufangeboten über gebrauchte Sachen behält sich ALGECO einen Zwischenverkauf ausdrücklich vor.

4. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 ALGECO ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.2 Eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in allen Fällen von höherer Gewalt sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ALGECO liegen. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Lieferanten von ALGECO vorliegen.

4.3 Eine in Aussicht gestellte Lieferfrist verlängert sich um jenen Zeitraum, der zwischen Vertragsschluss und dem Einlangen einer von ALGECO einzuholenden Deckungszusage der Kreditversicherung liegt; weiters um jenen Zeitraum, innerhalb welchem der Kunde nach Vertragsschluss erst erforderliche Spezifikationen und/oder Änderungen bzw. Zusätze den Kaufgegenstand betreffend bekanntgibt, wobei sich ALGECO vorbehält, derartigen Änderungen oder Zusätzen nach Vertragsschluss überhaupt zuzustimmen.

4.4 Bei Verschieben eines Liefertermins oder Abholung auf Wunsch des Kunden werden ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Terminverschiebung berechnet.

4.5 Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit haftet ALGECO nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens € 2.550,- pro Auftrag beschränkt.

4.6 Kommt ALGECO mit einer Teillieferung in Verzug, so kann der Kunde unter Nachfristsetzung vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Teillieferung nach objektiven Gesichtspunkten keinen selbständigen Wert hat.

4.7 ALGECO hat stets ein übergeordnetes Interesse an der Übernahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist ALGECO berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Abnahme

5.1 Eine formelle Abnahme findet nur statt, wenn diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

5.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme mit der Anzeige der Fertigstellung durch ALGECO als erfolgt.

6. Gefahrenübergang, Transport, Versicherung, Mängelrüge

6.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Beschädigung geht auf den Kunden auch dann über, wenn bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder ähnliches der Transport den Bestimmungsort des Kunden erreicht hat, oder wenn bei Lieferung „ab Lager“ die Ware im Lager von ALGECO oder an dem vereinbarten Übergabeort versand- oder übergabebereit lagert.

6.2 Sachen, die ALGECO im Falle der Lieferung „frei Haus“ durch eine Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken, ansonsten ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursachen im Transport haben oder haben können, ausgeschlossen.

6.3 ALGECO kann bei Selbstanlieferung eine besondere Vergütung und bei Lieferung durch eine Spedition die Mehrkosten für Wartezeiten geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die ALGECO und der Spediteur nicht zu vertreten haben.

6.4 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass ALGECO den Aufstell- und Montageort mit den für den Transport des Kaufobjektes üblichen oder notwendigen

Transport- und Abladehilfsmitteln (z.B. Autokran) ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Der Kunde hat eventuell erforderliche Transportwege auf seine Kosten (auch wieder-)herzustellen. Mehrkosten, die durch Verzögerung etc. wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei ALGECO oder beim Transporteur entstehen, trägt der Kunde.

7. Preise, Zahlung und Fälligkeit

7.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.2 Alle Zahlungen sind gemäß den konkreten Vereinbarungen in der Vertragsurkunde (Auftragsbestätigung) abzugsfrei an ALGECO zu leisten.

7.3 Bei verspäteter Zahlung kann ALGECO ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. der zugrunde liegenden Forderung verlangen.

7.4 ALGECO ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzuhalten.

8.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als von ALGECO ausdrücklich anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Von ALGECO gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem Kaufgeschäft mit dem Kunden im Eigentum von ALGECO (Vorbehaltsware).

9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware aufgrund einer allfälligen Weiterveräußerung einem Dritten erst dann übergeben, wenn der Kunde den Kaufpreis vollständig an ALGECO bezahlt hat.

10. Gewährleistung

10.1 Bei den von ALGECO gelieferten Sachen handelt es sich stets um bewegliche Sachen. Die Gewährleistung für sämtliche Waren und Leistungen beträgt daher ausnahmslos 2 Jahre ab Übergabe/Lieferung.

10.2 Im Gewährleistungsfall ist ALGECO nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist berechtigt.

10.3 Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen.

10.4 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt, bei gewerblichen Kunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

11. Haftung und Verjährung

11.1 Schadensersatz hat ALGECO nur insoweit zu leisten, als dies in diesen AGB ausdrücklich anerkannt ist. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus Gewährleistung insbesondere für Mängel und Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (Mangelfolge- und Mangelbegleitschäden). Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ALGECO wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer Geschäftsführer oder Mitarbeiter haftet. ALGECO haftet – außer in Fällen des Vorsatzes – in keinem Fall für solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Kunde versichert ist oder für die üblicherweise eine Versicherung vom Kunden abgeschlossen wird.

11.2 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

12. Raumcontainer u.a. als Superärdifikate

12.1 Werden von ALGECO gelieferte Raumcontainer oder andere Behältnisse vom Kunden als Superärdifikate verwendet, so hat der Kunde alle behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beantragen, insbesondere die Baugenehmigung.

12.2 Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und behördlichen Kosten, die mit dem Aufstellen der Sachen als Bauwerke im Zusammenhang stehen, insbesondere eine allfällige Grund- und/ oder Grunderwerbssteuer.

12.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.

13. Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

13.1 Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von ALGECO zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, ALGECO auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.

13.3 Der Kunde ist darüber aufgeklärt, dass eine Benützung der Container nur unter Einhaltung aller Bestimmungen der mitgelieferten Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitung erfolgen darf. Auf die darin auch zur Vermeidung von Gefahren enthaltenen Hinweise (zB: Dachlastenüberschreitungen, etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.

13.4 Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

14. Erfüllungsort, salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilungswirksamkeit

14.1 Erfüllungsort ist Bad Fischau.

14.2 Sollte irgendeine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ALGECO gilt ausschließlich das materielle österreichische Recht.

14.4 Gerichtsstand ist, soweit beide Parteien Kaufleute sind, das sachlich für die Rechtsstreitigkeit zuständige Gericht in Wiener Neustadt. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort. ALGECO ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.